

**Beschlussvorlage**

Abt. 1/361/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.10.2020	öffentlich

**Top Nr. 5****Großraumzulage München;  
Gewährung eines Zuschusses für die örtlichen Träger der Kindertagesstätten im  
Gemeindegebiet****Anlagen:**

Anlage 1 örtliche Tarifvereinbarung A 35

Anlage 2 öTV A 35 Großraum München (Auflistung Gemeinden)

Anlage 3 TV-EL Verdichtungsraum München (grüne und rosa Markierung)

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Pullach i. Isartal gewährt den örtlichen Trägern der Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, die nach den Vorschriften des BayKiBiG anerkannt sind, sowie den Trägern auf dem Gelände des Klosters St. Gabriel, mit denen die Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung unterhält, beginnend ab 01.01.2021 und zunächst befristet auf einen Zeitraum von vier Jahren bis 31.12.2024, ausschließlich auf Antrag und bei Nachweis der Weitergabe des Zuschusses an das Personal, einen Zuschuss für eine Großraumzulage München für Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen.
2. Der pauschale Zuschuss zur Großraumzulage beträgt
  - für Erzieher/innen incl. Leitungen brutto 135 Euro / Monat,
  - für Kinderpfleger/innen brutto 135 Euro / Monat.Hinzu kommt der von den Trägern zu entrichtende Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen.
3. Der Zuschuss zur Großraumzulage München entfällt ersatzlos und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.
4. Die Gewährung des Zuschusses zur Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist berechtigt, die Gewährung des Zuschusses zur Großraumzulage München zu widerrufen, wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.
5. Für Teilzeitkräfte wird der Zuschuss zur Großraumzulage München anteilig gewährt. Bei tariflichen Änderungen oder Kompensationen ist die Großraumzulage zu überprüfen. Der

Zuschuss zur Großraumzulage wird dem ausgebildeten Erziehungspersonal gewährt, das überwiegend mit den Kindern arbeitet.

6. Bei bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen, in denen die Gemeinde bisher einen pauschalen Zuschuss je betreutes Kind aus dem Gebiet der Gemeinde Pullach entrichtet, wird der Zuschuss für die Großraumzulage München anteilig im Verhältnis der Buchungszeiten der Pullacher Kinder zu den Gesamtbuchungszeiten der Einrichtung gewährt.
7. Sofern die Einrichtungen auf dem Gelände des Klosters St. Gabriel, mit denen die Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung unterhält, von der Landeshauptstadt München eine Förderung für die Großraumzulage München erhalten, ist eine Bezuschussung für das gleiche Personal von der Gemeinde Pullach i. Isartal ausgeschlossen.
8. Die erste Bürgermeisterin o. V.i.A. wird ermächtigt, mit den Trägern der Kindertagesstätten eine entsprechende neue Vereinbarung abzuschließen bzw. einen vorhandenen Betriebsführungs- bzw. Defizitvertrag oder eine bestehende Kooperationsvereinbarung entsprechend zu ergänzen.

### **Begründung:**

Bereits seit 1990 zahlt die Landeshauptstadt München aufgrund eines örtlichen Tarifvertrages eine sogenannte Münchenezulage zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München. Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV Bayern) hatte seine Mitglieder bisher lediglich ermächtigt, den Tarifvertrag des Freistaates Bayern über eine ergänzende Leistung (TV-EL, sog. Ballungsraumzulage) freiwillig anzuwenden. Aufgrund der Zustimmung des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 hat am 23.10.2019 die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 (Anlage 1) zugestimmt, die sich im Rahmen des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.07.2019 an Ziffer I hält.

Um zu vermeiden, dass die Landeshauptstadt München den Kommunen im Umland Arbeitskräfte aufgrund der besseren Entgeltbedingungen abwirbt, hat der Hauptausschuss des KAV Bayern mit Beschluss vom 09.07.2019 die Mitglieder im Großraum München zur optionalen Zahlung einer Großraumzulage München, entsprechend dem Tarifvertrag der Stadt München (erhöhte Münchenezulage), ermächtigt. Gleichzeitig hat der Hauptausschuss das originäre Gebiet der sogenannten Ballungsraumzulage nach dem TV-EL (Verdichtungsraum München des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern erweitert (vgl. Anlage 2 / Liste und Anlage 3 Fläche innerhalb grüner Umrandung). Mit Abschluss des örtlichen Tarifvertrages der Landeshauptstadt München vom 23.10.2019 können die Mitglieder des KAV Bayern, die ihren Sitz in einer der Gebietskörperschaften des Großraums München haben, dessen vollständige oder teilweise Anwendung beschließen.

Anders als bei Anwendung des TV-EL ist für die Umsetzung der Großraumzulage München nicht erforderlich, dass die Beschäftigten im Großraum München auch ihren Wohnsitz haben. Alternativ können die Mitglieder, deren Sitz im Verdichtungsraum München liegt, weiterhin den TV-EL anwenden. Eine kumulative Anwendung der Ballungsraumzulage nach TV-EL und der Großraumzulage München ist allerdings ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Zahlung der ergänzenden Leistung auf Grundlage des TV-EL (Ballungsraumzulage) im Verdichtungsraum München bleibt daneben bestehen. Es kann jedoch nur eine der beiden Zulagen (Großraumzulage München oder Ballungsraumzulage) gezahlt werden.

Im Nachgang zum Beschluss vom 15.09.2020 (Abt. 1/351/2020, Top 13) für die Beschäftigten der Gemeinde soll hiermit für die freien Träger ein Anreiz bzw. die Möglichkeit zum Umstieg auf die Großraumzulage München für die Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen der Kindertagesstätten im Gemeindegebiet gesetzt werden. Die Träger haben bis dato bereits überwiegend die Ballungszulage gewährt. Die Gemeinde würde nun sozusagen den Differenzbetrag zur Großraumzulage übernehmen, wodurch die freien Träger ihren Beschäftigten die Großraumzulage ohne Mehrkosten gewähren können. Gerade im Kampf um diese Arbeitskräfte, der aufgrund des Wachstums der Landeshauptstadt und der damit verbundenen steigenden Anzahl von Kindertagesstätten härter geworden ist, ist die Zulage ein zusätzlicher Anreiz bei der Gewinnung oder Bindung des in Pullach notwendigen Betreuungspersonals.

Mit Beschluss vom 11.11.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal in seiner öffentlichen Sitzung den örtlichen Trägern der Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, die nach den Vorschriften des BayKiBiG anerkannt sind, sowie den Trägern auf dem Gelände des Klosters St. Gabriel, mit denen die Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung unterhält, einen Zuschuss für eine Arbeitsmarktzulage für Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen gewährt. Der Beschluss enthielt eine Befristung für die Gewährung des Zuschusses bis 31.12.2020 und wurde mit Beschluss vom 15.09.2020 bis 31.12.2024 verlängert. Der Zeitraum bzgl. der Gewährung der Großraumzulage ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung im Beschlusstext gleich gefasst.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Lebenshaltungskosten im Umfeld der Stadt München nach wie vor weiter ansteigen und insbesondere bezahlbarer Wohnraum immer schwieriger zu finden ist. Gerade bei der Gewinnung von Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen besteht nicht zuletzt aufgrund des Wachstums der Stadt München und des Ausbaus der dortigen Betreuungsangebote ein harter Wettbewerb um die Fachkräfte. Die Großraumzulage München bietet den ortsansässigen Einrichtungen weiterhin eine realistische Chance im Konkurrenzkampf um geeignetes Fachpersonal zu finden bzw. bestehendes Personal zu binden und zu halten.

Bedingt durch die Gewährung werden jährliche Ausgaben i. H. von ca. 130.000 € erwartet. Die Gesamtsumme steht aber in Abhängigkeit zur Bereitschaft der Träger die Großraumzulage zu gewähren und den Zuschuss zu beantragen.

Die nötigen Mittel werden im Haushalt 2021 vorgesehen.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin